

S a t z u n g

zur Benutzung der Stadtbibliothek Torgau

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 24.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Benutzung
- § 4 Leihfrist und Leihfristüberschreitung
- § 5 Zusätzliche Leistungen
- § 6 Pflichten des Benutzers
- § 7 Verhalten in der Bibliothek
- § 8 Haftung der Bibliothek
- § 9 Ausschluss von der Benutzung
- § 10 Inkrafttreten

Gebührentarif
(Anlage zur Satzung der Stadtbibliothek)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Torgau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Torgau. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek erhebt die Stadt Gebühren nach dem in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Stadtbibliothek Torgau hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises, der nicht übertragbar ist, erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments.
- (3) Die untere Altersgrenze für die Anmeldung ist das vollendete 6. Lebensjahr. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
Mit einer zusätzlichen Unterschrift wird die Nutzung der Online-Dienste gestattet.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
- (5) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Benutzer die Kenntnisnahme der Satzung und stimmt der elektronischen Verarbeitung und Speicherung der Angaben zur Person zu bibliotheksinternen Zwecken zu.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Der Leiter der Bibliothek bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen.
- (2) Der Informationsbestand, die neuesten Zeitungen und Zeitschriften sowie Teile des Territorialbestandes können nicht entliehen, sondern nur in der Bibliothek genutzt werden.
- (3) Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten sowie alle Auskunfts- und Informationsmittel der Bibliothek in Anspruch nehmen.

§ 4 Leihfrist und Leihfristüberschreitung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen:

- Bücher	4 Wochen
- CD-ROMs Spiele Tonträger Zeitungen und Zeitschriften	2 Wochen
- Videos	1 Woche
- (2) Die Leihfrist kann außer für Videos auf Antrag bis zur jeweils vierfachen Grundausleihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerungsanträge werden nur während der Öffnungszeiten entgegengenommen.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß Gebührentarif fällig. Diese sind auch zu entrichten, wenn dem Benutzer noch keine Mahnung zugegangen ist.
- (4) Die Rückgabe wird höchstens dreimal angemahnt, zuletzt durch Einschreiben.
- (5) Erfolgt keine Reaktion des Benutzers, kann ein Beauftragter der Stadtverwaltung das Bibliotheksgut und die Gebühren einziehen. Daraus entstehende Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Säumigen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen. Diese Leistung ist gebührenpflichtig.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr der Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.
- (3) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes bedienen. Es ist darauf zu achten, dass die Medien hierbei nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts ist der Benutzer verantwortlich. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.
- (4) Die Stadtbibliothek ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zu Online-Diensten. Die Nutzung dieser Dienste ist an die Einhaltung der hierfür gesondert geltenden Internet-Regeln der Stadtbibliothek gebunden und mit einer Gebühr belegt.

§ 6 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien, Einrichtungen und technische Geräte der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Medien hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch in jedem Fall bei unzulässiger Weitergabe an Dritte.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

§ 7 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt, es sei denn, es existieren hierfür gesondert ausgewiesene Räume.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (4) Taschen und andere Behältnisse sind in die Taschenschränke – soweit vorhanden – einzuschließen.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung der Bibliothek

- (1) Für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und Wertsachen der Benutzer.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Torgau vom 26.06.1997 und deren 1. Änderung vom 25.03.1999 außer Kraft.